

Satzung über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna (Kostenbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBL.LSA 2003, S. 48) in Verbindung mit §§ 8 und 45 (2), Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL.LSA 2014, S. 288) und § 90 des Achten Gesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl.I, S. 2022) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBL.LSA 1996, S. 405) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna am 13.12.2017 folgende Satzung über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna (Kostenbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Entsprechend § 13 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) sind für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen von den Erziehungsberechtigten Kostenbeiträge zu erheben.

Sie werden nach Anhörung der Elternkuratorien der Tageseinrichtungen und des Gemeindeelternrates festgesetzt und durch die Stadt Sandersdorf-Brehna erhoben. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna sind die integrative Kindertagesstätte „Glückspilz“, Sandersdorf-Brehna; die Kindertagesstätte „Pfingstanger“, Sandersdorf-Brehna; der Hort Sandersdorf-Brehna; die Kindertagesstätte „Max und Moritz“, OT Zscherndorf; der Hort OT Zscherndorf; die Kindertagesstätte „Sonnenschein“, OT Ramsin; die Kindertagesstätte „Borstel“, OT Stadt Brehna; der Hort OT Stadt Brehna sowie die Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“, OT Roitzsch.

(3) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhoben.

(4) Wird ein Kind in einer Tageseinrichtung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit dessen Zustimmung betreut, regeln der aufnehmende und der abgebende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kostentragung in einer Vereinbarung.

(5) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für 2 oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht überschritten werden.

Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten. Zusammenlebende Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Ende der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht zum 01. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit dem Ablauf der Abmeldefrist (31.01. bzw. 31.07. des laufenden Jahres) sowie mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch Ausschluss. Bei nicht eingehaltener Abmeldefrist besteht die Kostenbeitragspflicht bis zum ordnungsgemäßen Ablauf der Abmeldepflicht weiter. In begründeten Ausnahmefällen kann, abweichend von der Frist, ein anderer Abmeldetermin zugelassen werden. Näheres regelt § 8 der Betreuungssatzung.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf, gemäß ihren individuellen Bedürfnissen, zu wählen. Sie können ihre Kinder jederzeit in Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna anmelden. Schulkinder sind spätestens zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Stunden sind schriftlich zu vereinbaren.
- (4) Der Betreuungszeitraum ist in ganzen Stunden, im Hort auch in halben Stunden auszuweisen.
- (5) Hat die Stadt Sandersdorf-Brehna den Betreuungsvertrag gekündigt, kann sie mittels Verwaltungsvollstreckungsverfahren ihre außenstehenden Kosten beitreiben. Das Verwaltungsvollstreckungsverfahren findet Anwendung bei Nichteinhaltung der Kostenbeitragspflicht von 2 aufeinanderfolgenden Monaten, nachdem die Mahnung der Kostenbeiträge ignoriert und keine Zahlung derselben erfolgt ist.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch einen Kostenbescheid.
- (2) Die Kostenbeiträge sind jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (3) Die Kostenbeiträge sind auch bei einer vorübergehenden Schließung (Brücken- und Feiertage, Betriebsferien) der Tageseinrichtung zu entrichten, wobei der Betreuungsbedarf jederzeit gewährleistet wird. Bei Fehlen eines Kindes auf Grund von Urlaub, Ferien, Krankheit oder anderweitig bedingter Abwesenheit, sind die Kostenbeiträge in voller Höhe weiter zu zahlen, da der Betreuungsplatz dem Kind für die Dauer der Anmeldung vorbehalten bleibt.

§ 5 Kostenbeiträge

- (1) Für die Bereitstellung eines Platzes in einer Tageseinrichtung der Stadt Sandersdorf-Brehna haben die Erziehungsberechtigten die gemäß (3) und (4) genannten Kostenbeiträge zu zahlen.
- (2) Bei den zu erhebenden Kostenbeiträgen wird zwischen dem Monatskostenbeitrag und dem Sonderkostenbeitrag (nur in der integrativen Kindertagesstätte „Glückspilz“, Sandersdorf-Brehna) unterschieden.
- (3) Der Monatskostenbeitrag staffelt sich nach der Form der Kinderbetreuung:
 - Kinder unter 3 Jahren
 - Kinder ab 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht

- Schulkinder (Hort)

sowie der Dauer der Betreuungszeit. Der Monatskostenbeitrag wird monatlich erhoben. Die Kostenbeitragsschuld entsteht regelmäßig am 01. des Monats.

Der Monatskostenbeitrag wird wie folgt erhoben:

Art der Betreuungseinrichtung	Betreuungszeit	Kostenbeitrag in Euro
Kinder unter 3 Jahren	5 Stunden	109,19
	7 Stunden	143,69
	8 Stunden	160,94
	9 Stunden	178,19
	10 Stunden	195,44
Kinder ab 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht	5 Stunden	77,49
	7 Stunden	96,25
	8 Stunden	105,63
	9 Stunden	115,01
	10 Stunden	124,38
Schulkinder (Hort)	1,5 Stunden	41,13
	3,0 Stunden	47,83
	4,0 Stunden	52,79
	4,5 Stunden	54,53
	5,5 Stunden	59,00
	6,0 Stunden	61,24

Kostenbeiträge für die gesetzlich festgelegten Ferienzeiten für Schulkinder (Hort):

Betreuungs- art	Betreuungs- zeiten	Monats- beitrag	Unterschieds- beitrag je Monat	Zusatz je Woche
1,5 Stunden, nur Früh		41,13 €	50,99 €	11,78 €
3,0 Stunden, 13:00 - 16:00 Uhr		47,83 €	44,29 €	10,23 €
4,0 Stunden, 13:00 - 17:00 Uhr		52,79 €	39,33 €	9,08 €
4,5 Stunden, 13:00 - 17:30 Uhr		54,53 €	37,59 €	8,68 €
4,5 Stunden, Früh - 16:00 Uhr		54,53 €	37,59 €	8,68 €
5,5 Stunden, Früh - 17:00 Uhr		59,00 €	33,12 €	7,65 €
6,0 Stunden, Früh - 17:30 Uhr		61,24 €	30,88 €	7,13 €
8,0 Stunden Ferienbetreuung		92,12 €		21,27 €

Bei einer gewählten Hortbetreuungszeit ab 8 Stunden werden für den Ferienhort keine weiteren Kostenbeiträge erhoben.

Im Hort werden für die Schulferien zusätzlich wöchentliche Kostenbeiträge erhoben. Die Kostenbeitragspflicht entsteht für jede angefangene Ferienwoche. Die Fälligkeit wird in einem gesonderten Kostenbeitragsbescheid festgelegt.

Gastkinder, die den Hort während der Ferienzeit besuchen, entrichten die für die Ferienzeit beschlossenen Kostenbeiträge.

(4) Sonderkostenbeitrag (Erhebung nur in der integrativen Kindertagesstätte „Glückspilz“). Der Sonderkostenbeitrag wird zusätzlich durch einen Kostenbeitragsbescheid erhoben. Die Kostenbeitragspflicht entsteht wöchentlich für jede angefangene Kalenderwoche. Die Fälligkeit wird in einem gesonderten Kostenbeitragsbescheid festgelegt. Samstags ab 13:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Sonderkostenbeitrag in Höhe von 19,09 € pro Betreuungsstunde erhoben. Der Sonderkostenbeitrag beinhaltet 75 % des Entgeltes einer Arbeitsstunde einer Erzieherin/eines Erziehers. 25 % des Entgeltes einer Arbeitsstunde sowie die während der Betreuungszeit anfallenden Betriebskosten trägt die Stadt Sandersdorf-Brehna.

(5) Eine Information zur Nutzung der Sonderöffnungszeiten hat 7 Tage vor Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten an die Leiterin der Tageseinrichtung, zwecks Einteilung der Fachkräfte zur Betreuung des/der Kindes/r, zu erfolgen. In Ausnahmefällen, bei Vorliegen zwingender Umstände, wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Abmeldung bis 3 Tage vor Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten vorzunehmen. Eine kostenfreie Abmeldung innerhalb von 3 Tagen ist nicht mehr möglich.

(6) Für den Fall, dass Kinder nicht oder nicht pünktlich abgeholt werden und damit die vereinbarte Betreuungszeit überschritten wird, entstehen außerplanmäßige Betreuungskosten, die den Erziehungsberechtigten nach einer schriftlichen Abmahnung in Rechnung gestellt werden können. Der Pauschalbetrag je angefangene Stunde einer außerplanmäßigen Betreuungszeit wird auf 10,00 € festgelegt.

(7) In der Tageseinrichtung gilt für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Kostenbeitrag für den Altersbereich Kinder unter 3 Jahren, ab Vollendung des dritten Lebensjahres der Kostenbeitrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht, bei Beginn der Schulpflicht (01.08.) der Kostenbeitrag für Schulkinder, spätestens bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

(8) Die Verpflegung (Mittagsversorgung/Vollverpflegung) wird einzelvertraglich zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Essenanbieter vereinbart. Die Verpflegungskosten tragen die Erziehungsberechtigten.

(9) Für Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen kann der Kostenbeitrag, entsprechend § 90 Abs. 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden.

(10) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einbeziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden (§ 13 a KAG LSA).

§ 6 In Kraft treten

Die Satzung über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna (Kostenbeitragssatzung) tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, 13.12.2017

Grabner
Bürgermeister



Die Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Jugendamt, zur Festlegung der Kostenbeiträge nach § 13 Absatz 2 KiFöG ab 01.01.2018, liegt der Stadt Sandersdorf-Brehna unter dem Aktenzeichen 51/Dg/KiTa vor.